

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Stand: August 2026

(Die AGB können Sie innerhalb unserer Geschäftsräume einsehen)

§ 1 Vertragsgrundlage

Vertragsgrundlage für von uns als Auftragnehmer übernommene Aufträge sind die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Diese AGB gelten im Geschäftsverkehr mit privaten (§13 BGB) und gewerblichen Kunden. Sie finden keine Anwendung bei einer Vergabe nach VOB/A.

§ 2 Angebot-Preise

Angebote haben eine Gültigkeit von 30 Tagen ab dem Angebotsdatum. Mit der Angebotsannahme gelten die Angebotspreise bis zur Beendigung der Baumaßnahme, wenn die Arbeiten binnen vier Monaten begonnen werden. Beginnen die vertragsgemäßen Arbeiten auf der Baustelle nicht innerhalb von vier Monaten nach Annahme des Angebots (Vertragsschluss), ist der Auftragnehmer berechtigt, die Auskömmlichkeit der vereinbarten Preise vor Baubeginn zu überprüfen. Ergibt die Prüfung, dass sich die für die Preisermittlung maßgeblichen Kosten (insbesondere Lohn- und Materialkosten) seit dem Angebotsdatum so verändert haben, dass die vereinbarten Preise unter Berücksichtigung der ursprünglichen Kalkulation nicht mehr auskömmlich sind, kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein schriftliches Änderungsangebot zur Anpassung der Vergütung vorlegen. Der Auftraggeber kann das Änderungsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Zugang schriftlich annehmen. Nimmt der Auftraggeber das Angebot nicht fristgerecht an, gilt das Änderungsangebot als abgelehnt. Lehnt der Auftraggeber das Änderungsangebot ab oder nimmt er es nicht fristgerecht an, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum nächstmöglichen Termin zu kündigen. Eine Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber die Verzögerung des Baubeginns zu vertreten hat oder die Arbeiten aus Gründen beginnen, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn sich die maßgeblichen Kosten so verringern, dass die vereinbarten Preise deutlich über das ursprünglich kalkulierte Maß hinaus auskömmlich werden. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber ein entsprechendes Änderungsangebot zur Preissenkung vorzulegen.

§ 3 Witterungsbedingungen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Arbeiten zu unterbrechen, solange die Witterungs- oder Trocknungsbedingungen die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen unmöglich machen oder die Qualität der Leistungen erheblich gefährden würden. Die Ausführungsfrist verlängert sich um die Dauer der Behinderung, wenn die Unterbrechung auf Witterungsverhältnisse zurückzuführen ist, mit denen der Auftragnehmer bei Abgabe des Angebots nicht rechnen musste. Die Verlängerung der Ausführungsfrist bemisst sich nach der tatsächlichen Dauer der Behinderung zuzüglich eines angemessenen Zuschlags für die Wiederaufnahme der Arbeiten (Wiederanlaufzeit) und, soweit witterungsabhängige Arbeiten in eine ungünstigere Jahreszeit verschoben werden, eines weiteren Zuschlags für die erschwerte Ausführung.

§ 4 Vergütung

Gemäß §632a BGB können Abschlagsrechnungen jederzeit gestellt werden und sind sofort fällig und sofort zahlbar. Dies gilt auch für die Bereitstellung von Materialien, Stoffen oder Bauteilen. Die Schlusszahlung ist 10 Tage nach Rechnungszugang fällig. Skonto muss gesondert und ausdrücklich vereinbart sein.

§ 5 Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme und ist die Frist, innerhalb dieser Mängel an der Leistung geltend gemacht werden können (Verjährungsfrist). Die gesetzlichen Vorschriften über Hemmung und Neubeginn der Verjährung sowie über eine verlängerte Haftung bei arglistigem Verschweigen eines Mangels bleiben unberührt. Die Leistungen werden vom Auftragnehmer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt, hierfür übernimmt er die Gewähr. Für Beschädigungen der Leistungen, die durch unsachgemäßen Gebrauch, Beschädigung oder Bearbeitung durch Dritte oder durch sonstige, nicht durch vom Auftragnehmer zu vertretende Umstände hervorgerufen sind, haftet dieser nicht. Verschleiß und Abnutzungserscheinungen, die auf vertragsgerechtem Gebrauch und / oder natürlicher, Abnutzung beruhen, sind keine Mängel. Sie können bereits vor Ablauf der Gewährleistungsfrist eintreten. Dies gilt besonders für alle elektrisch/mechanischen Antriebsteile von Lichtkuppelöffnungen, Dachfensteranlagen etc. Im Übrigen gilt die Verjährungsfrist gemäß § 634a BGB wie folgt:

- 2 Jahre für reine Wartungs-, Renovierungs- und Instandhaltungsarbeiten, die weder ein Bauwerk herstellen oder verändern noch die Gebäudesubstanz betreffen. Dies gilt insbesondere für selbstständige Arbeiten an einzelnen technischen oder elektromechanischen Bauteilen, soweit diese nicht Teil einer Maßnahme an einem Bauwerk oder an der Gebäudesubstanz sind.
- 5 Jahre bei Neubauarbeiten und Arbeiten, die nach Umfang und Bedeutung mit Neubauarbeiten vergleichbar sind (z.B. Grundsanierung) oder Arbeiten, welche die Gebäudesubstanz betreffen

§ 6 Aufrechnungsverbot

Der Auftraggeber kann die Zahlungsansprüche des Auftragnehmers nicht mit Forderungen aus anderen vertraglichen Beziehungen aufrechnen, es sei denn, die Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungen auch Lieferungen erbringt, behält er sich hieran das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung der erbrachten Leistungen vor. Wird ein Liefergegenstand mit einem Bauwerk fest verbunden, so tritt der Auftraggeber etwaige damit zusammenhängende eigene Forderungen (z.B. bei Weiterverkauf des Objektes) in Höhe der Forderung des Auftragnehmers an diesen ab. Die Abtretung dient ausschließlich der Sicherung der jeweiligen Forderung des Lieferanten aus der Lieferung. Der Auftragnehmer bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderung berechtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferanten ordnungsgemäß nachkommt.

§ 8 Abnahme

Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Teilabnahme für in sich abgeschlossene Teile der Leistung. Im Übrigen erfolgt die Schlussabnahme nach Fertigstellung der Leistung gemäß § 640 BGB. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller das Werk nicht innerhalb einer ihm vom Unternehmer bestimmten angemessenen Frist abnimmt. Die Abnahme kann auch durch schlüssiges Verhalten erfolgen. Verweigert der Auftraggeber die Abnahme ausdrücklich unter Berufung auf Mängel, so ist unabhängig von der Berechtigung der Mängelrüge eine Zustandsfeststellung der Werkleistung durchzuführen und zu protokollieren, § 650 g BGB.

§ 9 Leistungsermittlung, Aufmaß und Abrechnung

Bei einem Pauschalpreisvertrag erfolgt die Abrechnung nach den vertraglichen Vereinbarungen ohne Aufmaß. Ist ein Einheitspreisvertrag vereinbart, erfolgt die Abrechnung auf Basis einer Leistungsermittlung durch Aufmaß. Dabei wird die Leistung nach den Maßen der fertigen Oberfläche berechnet. Als Ausgleich für den Bearbeitungsmehraufwand zur Anarbeitung an nicht behandelte Teilflächen (so genannte Aussparungen), zum Beispiel Fenster- und Türöffnungen bei Fassaden, oder Dachflächenfenster, Lichtkuppeln, Lüftungsöffnungen bei Dachflächen, werden diese Flächen bis zu einer Einzelgröße von 2,5 qm übermessen. Bei Längenmaßen bleiben Unterbrechungen bis 1 m Einzelgröße unberücksichtigt. Auftraggeber und Auftragnehmer können weitere detaillierte Aufmaßregeln durch Vereinbarung der jeweils einschlägigen ATV VOB/C DIN 18 299 ff Norm zugrunde legen.

§ 10 Zweckbundene Datenerfassung

Weitere Informationen zu unserem Umgang mit personenbezogenen Daten, insbesondere Speicherung, Löschung und Rechte als Betroffener finden Sie unter <https://www.schmidt-dachdeckerfachbetrieb.de/datenschutz>.

§ 11 Nachunternehmer

Sollte es im Zuge der Angebots- / Auftragsabwicklung notwendig sein, einen Nachunternehmer einzusetzen, werden diesem gegebenenfalls personenbezogenen Daten unsererseits übermittelt.

§ 12 Sonstiges

Ist der Auftraggeber Verbraucher, so gilt der gesetzliche Gerichtsstand. Ansonsten ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Geschäftssitz des Auftragnehmers, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Sollte eine der vorstehenden Regelungen - gleich aus welchem Rechtsgrund - unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit und Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Ausschluss von Verbraucherschlichtungsverfahren — Information gemäß § 36 VSBG: Der Auftragnehmer ist weder gesetzlich verpflichtet noch beteiligt er sich freiwillig an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG).